Recht auf Abtreibung

In Italien ist das Recht auf einen freiwilligen Schwangerschaftsabbruch innerhalb der ersten 90 Tage der Schwangerschaft (12 Wochen + 6 Tage) im Artikel 4 des Gesetzes 194/78 verankert.

Artikel 4

Die Frau, welche Umstände beklagt,
die für die Fortsetzung der Schwangerschaft, die Geburt oder die Mutterschaft:

- eine ernsthafte Gefahr für ihre körperliche oder psychische Gesundheit darstellen

- in Bezug auf ihren Gesundheitszustand, ihre wirtschaftlichen oder sozialen oder familiären Verhältnisse beansprucht

- wegen der Vermutung von Anomalien oder Missbildungen der Leibesfrucht

-kann sich die Frau für einen freiwilligen Schwangerschaftsabbruch in den ersten 90 Tagen (gemäß Art. 2 Buchstabe 2 des Gesetzes vom 29. Juli 1978, Nr. 405) an eine öffentliche errichtete Beratungsstelle oder an eine hierzu von der Region ermächtigte Einrichtung des öffentlichen Gesundheitsdienstes oder an den/die Vertrauens-arzt/ärztin wenden.

Gesetz 194

Artikel 1

Der Staat gewährleistet das Recht auf eine verantwortungsbewusste Fortpflanzung, kennt den sozialen Wert der Mutterschaft an und schützt das menschliche Leben von seinem Beginn an.
Die freiwillige Schwangerschaftsunterbrechung, wie von diesem Gesetz vorgesehen, ist kein Mittel zur Geburtenkontrolle.

Gesetz 194

Artikel 2

Die Familienberatungsstellen (Gesetz vom 29. Juli 1975, Nr. 405) betreuen die schwangere Frau:

a) **Durch Aufklärung über die staatlichen und regionalen Gesetze** und zustehenden Rechte und über die sozialen, gesundheitlichen und fürsorgenden Dienste, die von örtlich wirkenden Stellen angeboten werden.
b) **Durch Aufklärung über die geeignete Vorgangsweise** für die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Schwangeren.
c) **Indem die Familienberatungsstelle besondere Maßnahmen selbst ergreift oder der zuständigen lokalen Körperschaften oder anderen sozialen Einrichtungen, die im Gebiet tätig sind, vorschlägt,** wenn eine Schwangerschaft oder Mutterschaft Probleme erzeugt, zu deren Lösung sich die normalen Maßnahmen von Punkt a) als unzureichend erweisen.
d) **Durch Beihilfe der schwangeren Frau, die Problematiken zu meistern, welche die Frau zu einer Schwangerschaftsunterbrechung führen könnten.** Die Familienberatungsstellen können sich für die Zielsetzungen des vorliegenden Gesetzes auch der freiwilligen Mitarbeit geeigneter sozialer Basisgruppen (Organisationen) oder der Vereinigung des Freiwilligendienstes bedienen, welche in schwierigen Fällen der Mutter auch nach der Geburt, helfen können.

Gesetz 194

Artikel 5

Die Beratungsstellen und die Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes haben, neben der Gewährleistung der notwendigen ärztlichen Untersuchungen, die Aufgabe in jedem Fall mit der Frau die möglichen Lösungen der eigenen Probleme zu prüfen, der Frau zu helfen, die Ursachen zu beseitigen, welche sie zur Schwangerschaftsunterbrechung führen könnten, die Frau zu befähigen, ihre Rechte als Arbeitnehmerin und als Mutter durchzusetzen und jede geeignete Maßnahme zu verwirklichen, um die Frau zu unterstützen, indem ihr die notwendigen Hilfen während der Schwangerschaft und nach der Geburt angeboten werden.

Wenn die Frau zum/zur Arzt/Ärztin geht für eine Schwangerschaftsunterbrechung, wird sie zu 7 Tagen Bedenkzeit veranlasst, woraufhin der Eingriff durchgeführt wird.

Wenn der/die Arzt/Ärztin die Dringlichkeit des Eingriffs feststellt (physische oder psychische Gründe), wird die Schwangerschaftsunterbrechung vor Ablauf der 7 Tage durchgeführt.

Dieses Recht steht volljährigen und minderjährigen Frauen zu.

Bei minderjährigen Frauen, die zustimmen, werden die Eltern in die Entscheidung einbezogen, ansonsten wird der/die Vormundschaftsrichter:in kontaktiert.

Gesetz 194

Artikel 9

Die Weigerung aus Gewissensgründen befreit das Sanitätspersonal und das Hilfspersonal von der Teilnahme an den Verfahren und an den Tätigkeiten, die spezifisch und notwendigerweise auf die Unterbrechung der Schwangerschaft gerichtet sind, nicht aber von der Betreuung vor und nach dem Eingriff.

Artikel 12

Wenn die Frau jünger als 18 Jahre ist, wird für die Schwangerschaftsunterbrechung die Zustimmung desjenigen erforderlich, der die elterliche Gewalt oder die Vormundschaft ausübt. Sind diese Personen nicht einverstanden oder stimmt die Frau der Mitwirkung dieser Personen nicht zu, wird der/die Vormundschaftsrichter:in eingeschaltet.

Gesetz 396/2000 Anonyme Geburt

Das Gesetz erlaubt einen Schwangerschaftsabbruch, wenn die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Zudem erlaubt ist eine anonyme Geburt und die Nichtanerkennung des Kindes, indem das Kind im Krankenhaus, in dem es zur Welt kam, zurückgelassen wird (Präsidialerlass 396/2000, Art. 30, Absatz 2).

Methoden des Schwangerschaftsabbruches im 1. Trimester

Chirurgische Methode

Abtreibungen innerhalb von 12 Wochen (90 Tage) werden mittels Saugkürettage durchgeführt. Der Eingriff erfolgt unter Sedierung im Rahmen einer Day Hospital-Aufnahme.

Pharmakologische Methode

2009 in Italien eingeführt, ab 2020 im ambulanten Bereich zulässig bis zu 9 Wochen (63 Tage)

Mifepriston 600 mg kombiniert oder nicht kombiniert mit Prostaglandin Misoprostol oral oder vaginal 400 mcg

ISTAT Daten

Figura 6 – Numero IVG totali e mediante Mifepristone e prostaglandine – anni 2009-2020

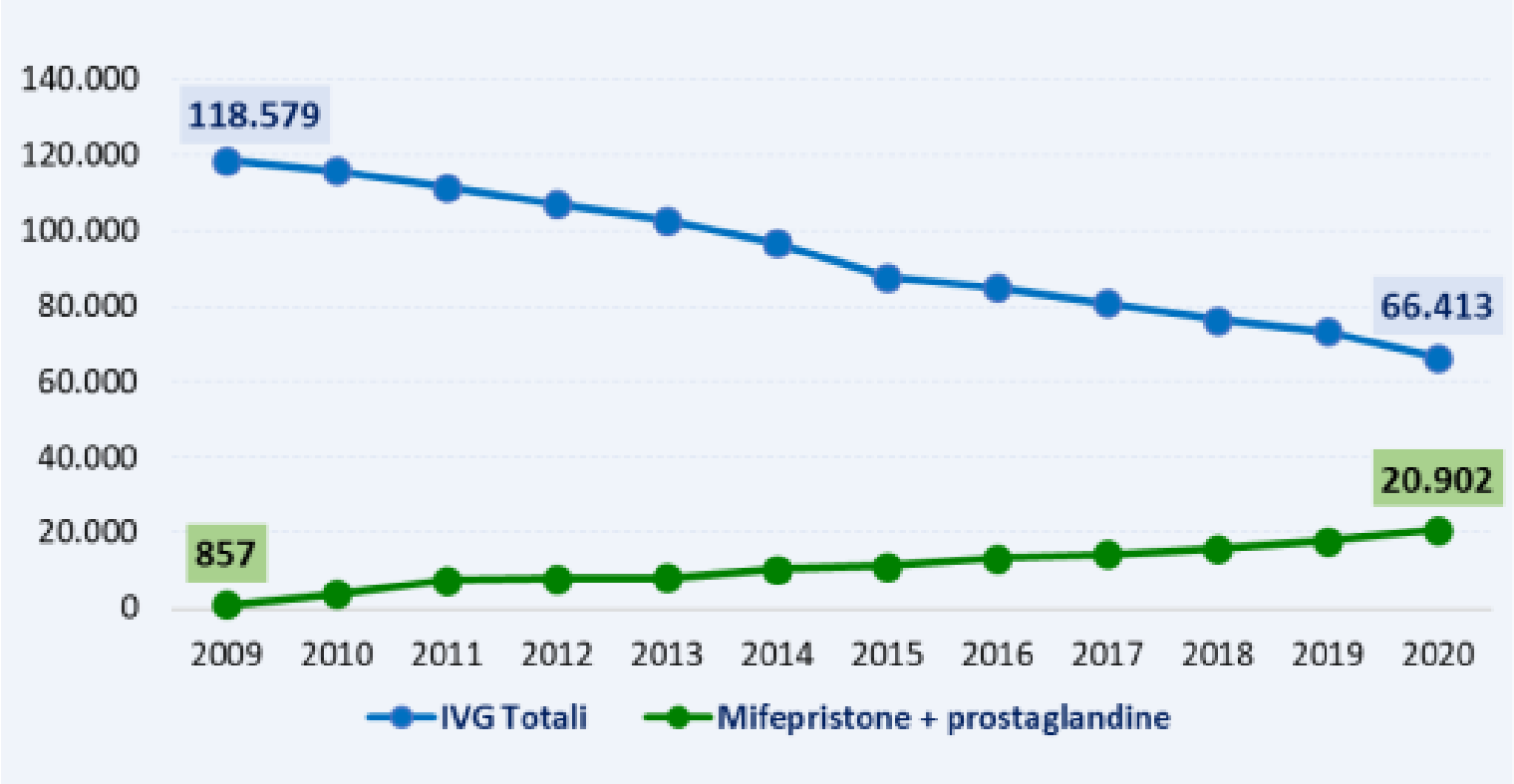

Daten 2022

Figura 1 - Numero di paesi per restrizione legislativa e territorio

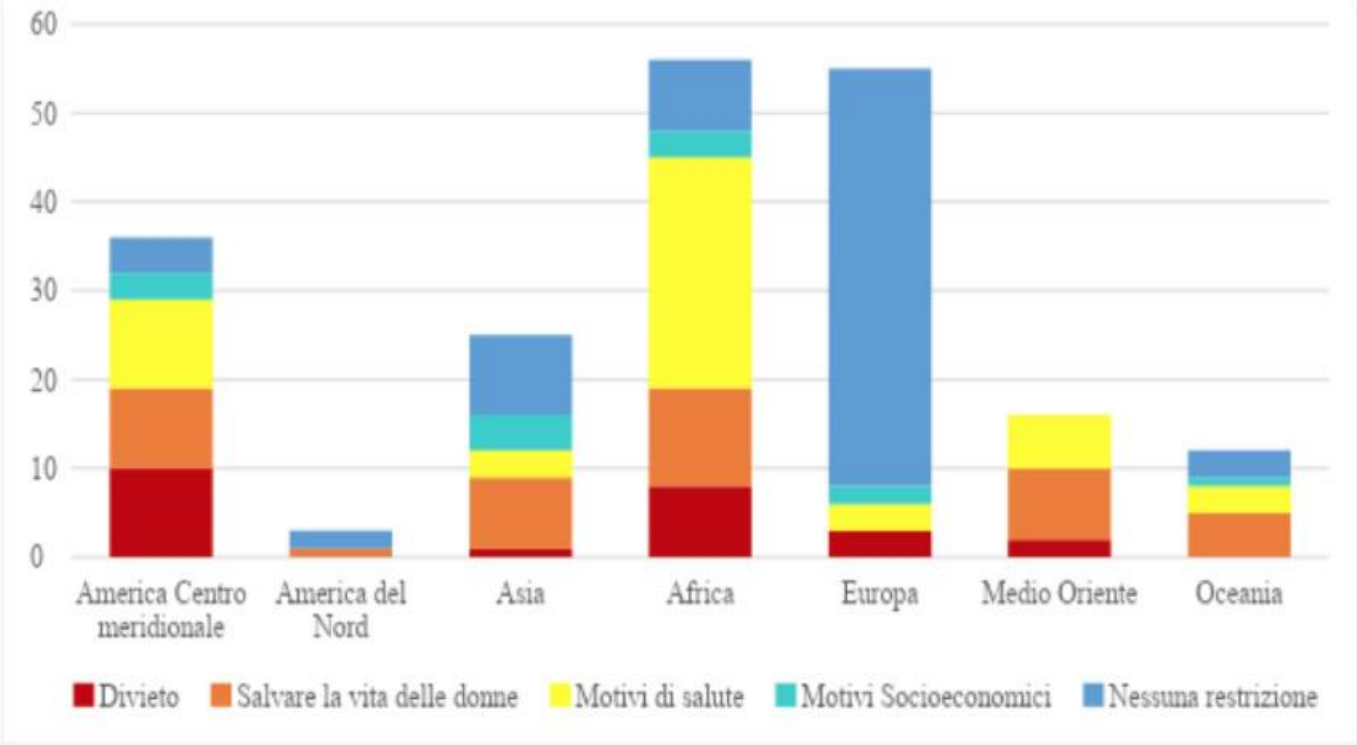

Fonte: Center For Reproductive Rights

Figura 2

La regolamentazione dell'aborto nel mondo, 2022

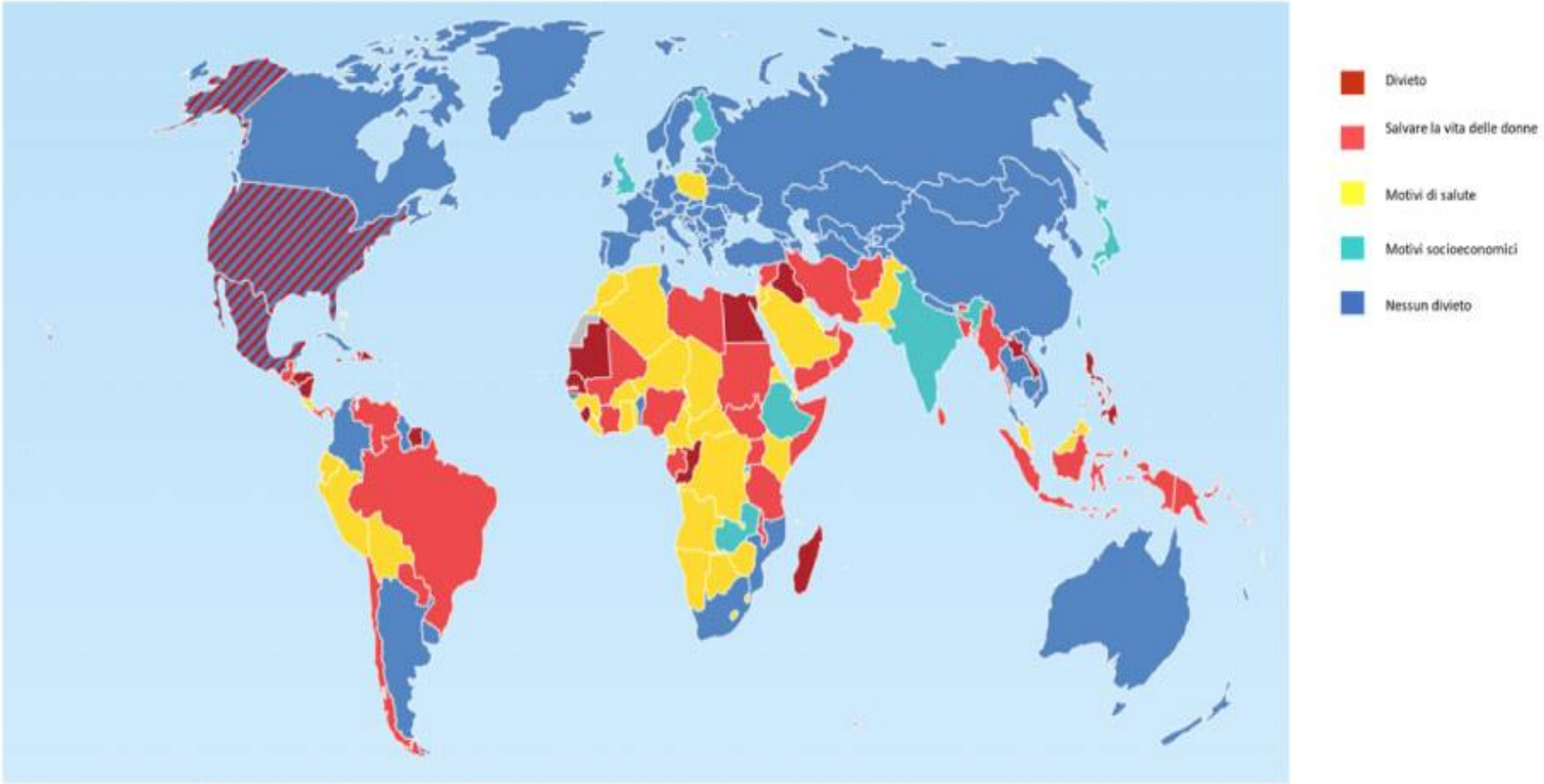

Fonte: Center for Reproductive Rights, 2022

WHO (World Health Oragnization)

9. März 2022 Gesundheit

**Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat neue Leitlinien für den Schwangerschaftsabbruch veröffentlicht,
um somit die mehr als 25 Millionen unsicheren Schwangerschaftsabbrüche, die jedes Jahr vorgenommen werden, zu verhindern.**

WHO

Aktualisierte Daten 2022

- - 47.000 Todesfälle/Jahr durch illegale Abtreibungen
- - Millionen von Frauen müssen wegen Komplikationen ins Krankenhaus
- - 60 % Frauen in Afrika, 30 % Frauen in Asien

„Die Verweigerung von sicheren Abtreibungsdiensten in einem Land ist eine bewusste politische Entscheidung, das Leben von Frauen zu ignorieren.“

Dr.R. Horton, Direktor von Lancet